



Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen

St. Gallen, 30. August 2021

Vernehmlassung SP zum II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Die SP des Kantons St.Gallen dankt der Regierung für die Möglichkeit, sich zur Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetz vernehmen lassen zu dürfen. Wir nehmen zur Vorlage wie folgt Stellung:

Die SP erachtet es als äusserst wichtig, dass auch die Arbeit der Parlamente dem Öffentlichkeitsgesetz und damit dem Grundsatz der Öffentlichkeit unterstehen. Eine generelle Ausnahme vom wichtigen, mittlerweile weit etablierten Öffentlichkeitsprinzip wäre nicht zu rechtfertigen. Entsprechend unterstützt die SP die Stossrichtung der Vorlage.

Die neu in Art. 1a vorgesehene Delegation ist grundsätzlich eine sinnvolle Lösung. Den Parlamenten die konkrete Umsetzung der Information der Öffentlichkeit zu überlassen, ist angemessen. Eine detaillierte Regelung des Zugangs zu den parlamentarischen Dokumenten auf Gesetzesstufe wäre kaum adäquat. Allerdings fürchtet die SP, diese sehr generelle Delegation könnte zu einer faktischen Umgehung des Öffentlichkeitsprinzips führen. Gerade in Bezug auf die Gemeindeparlamente ist die Umsetzung nur schwer zu steuern. Wir sind nicht restlos überzeugt, dass mit dieser sehr generellen Delegationsnorm eine solche Umgehung ausreichend verhindert werden kann. Es wäre uns deshalb ein Anliegen, dass bei dieser Bestimmung zum Ausdruck kommt, dass die Grundsätze des Gesetzes auch für die Parlamentsarbeit gilt und davon nur mit guter Begründung abgewichen werden kann. Die sinngemässe Geltung des Erlasses wäre diesfalls nicht nur subsidiär (Art. 1a Abs. 2), sondern generell massgeblich. Selbstverständlich würde der Verfassungsgrundsatz sowieso gelten. Dennoch könnte eine erneute Betonung in diesem Kontext deutlicher zum Ausdruck bringen, dass der Gesetzgeber erwartet, dass auch Kantonsrat und Gemeindeparlamente den Ansprüchen des Erlasses gerecht wird und sich nicht ohne weiteres vom Öffentlichkeitsgrundsatz ausnehmen können. Alternativ könnten gewisse Vorgaben auch für die Parlamentsarbeit bereits in die Delegationsnorm aufgenommen werden. So wäre z.B. eine zu restriktive Handhabung bezüglich der Unterlagen des Kantonsrates nicht im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips. Mitunter erachtet es die SP auch mit Blick auf die Rechtsprechung als wichtig, dass die Kommissionsprotokolle bei rechtssetzenden Erlassen weiterhin zugänglich bleiben. Bei der Auslegung kantonaler Erlasse können sie eine wertvolle Auslegungshilfe sein.



Bezüglich Art. 1a Abs. 2 ist der SP ferner nicht ganz klar, was in diesem Kontext «sachgemäss» meint. «Sinngemäss» wäre aus unserer Sicht die geeignetere Formulierung.

Da bezüglich der Geschäftsreglemente der Gemeindeparlamente keine abstrakte Normenkontrolle möglich ist, ist im Rahmen des normalen indiziellen Rechtsschutzes eine konkrete Normenkontrolle durchzuführen, d.h. die Vereinbarkeit der angewendeten Bestimmungen der Geschäftsreglemente ist im Einzelfall mit dem Grundsatz der Transparenz gemäss OeffG und Art. 60 KV zu prüfen. Das ist an sich selbstverständlich. Allerdings könnte dieser Aspekt in den Gesetzesmaterialien, d.h. in der Botschaft, Ausdruck finden.

Die Zuständigkeit bei der Leiterin/dem Leiter der Parlamentsdienste anzusiedeln macht mit Blick auf das Verfahren grundsätzlich Sinn. Die SP könnte sich aber auch vorstellen, dass es adäquat sein kann, das Ratspräsidium zu konsultieren. Soll hingegen sehr bewusst festgehalten werden, dass die Leiterin/der Leiter der Parlamentsdienste gerade keine Weisungen/Empfehlungen durch andere Stellen (z.B. Ratspräsidium, Staatskanzlei) entgegennehmen soll/kann, wäre allenfalls bei Art. 1b der Zusatz «handelt unabhängig» anzubringen.

Hinsichtlich des Rechtsweges (Art. 41^{quater}) stellt sich für die SP die Frage, wer entscheidet, ob ein Entscheid der Verwaltungsrekurskommission an das Verwaltungsgericht weitergezogen wird. Dies wäre gemäss Art. 1b wohl ebenfalls die Leiterin/der Leiter der Parlamentsdienste. Auch hier könnte es sich materiell anbieten, dass den Parlamentspräsidien, der Staatskanzlei oder der Regierung allenfalls ein Mitsprache- oder zumindest Konsultationsrecht zukommt.

Hinsichtlich der möglichst weitgehenden Entfaltung des Öffentlichkeitsprinzips erachtet es die SP auch als wichtig, wesentliche öffentliche bzw. politische Institutionen dem Gesetz zu unterstellen. Hier stellen sich einmal mehr Fragen bzgl. der rechtlichen Qualifikation der VS GP. Der privatrechtliche Verein nimmt zunehmend wichtige öffentliche Funktionen wahr. Auf ihn wird in zahlreichen Gesetzen verwiesen und seine Mitwirkung sichergestellt. Der SP geht deshalb davon aus, dass auch die VS GP gemäss Art. 1 Abs. 3 dem OeffG unterstellt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir die Regierung diesbezügliche Klärungen anzustreben.

Wir danken der Regierung für die Aufnahme unserer Vorschläge in die definitive Botschaft.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St. Gallen